

# Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Kalenderjahr 2021

Für den Markt Bad Bocklet wird die **Hundesteuer** gemäß § 9 der Hundesteuersatzung vom 05.12.1980 (LRABl. Nr. 40 vom 13.12.1980, lfd. Nr. 431), geändert durch Satzungen vom 12.12.1991 (LRABl. Nr. 33 vom 21.12.1991, lfd. Nr. 484), 13.11.2001 (LRABl. Nr. 25 vom 08.12.2001, lfd. Nr. 424) und 24.11.2004 (LRABl. Nr. 25 vom 04.12.2004, lfd. Nr. 331) für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

**Hundesteuerpflichtige** im Markt Bad Bocklet, die auf Grund der letzten Satzungsänderung vom 24.11.2004 einen Hundesteuerbescheid zugestellt bekommen haben, haben am **01. Januar 2021** die **gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2020** zu zahlen.

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2021 betragen - wie im Vorjahr - folgende Höhe:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 35,00 Euro,          |
| b) für den zweiten Hund                    | 45,00 Euro,          |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 55,00 Euro,          |
| d) für Kampfhunde                          | 400,00 Euro je Hund. |

Zu versteuern sind alle Hunde, die im Marktgemeindegebiet gehalten werden und älter als vier Monate sind. Die Steuerpflicht entfällt, wenn das steuerpflichtige Tier im Kalenderjahr 2021 nicht drei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate gehalten wird (z.B. Abschaffung bis 31.03.2021, Steuerpflicht nach dem 01.10.2021).

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Hundesteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn Änderungen in der Hundehaltung dem Markt Bad Bocklet bis zum 31.12.2020 mitgeteilt werden. In diesem Falle wird ein neuer schriftlicher Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

<b>Geldinstitut:</b>	<b>BIC:</b>	<b>IBAN:</b>
Sparkasse Bad Kissingen	BYLADEM1KIS	DE69793510100000301093
VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG	GENODEF1BRK	DE70790650280007110391

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitszeitpunkt (01.01.2021) abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

**DE16ZZZ00000191547**

Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Betrag, der sich aus dem zuletzt zugestellten Bescheid ergibt, auf eines der oben aufgeführten Konten oder bei der Gemeindekasse im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9, Erdgeschoss, einzuzahlen. Bei Nichtzahlung ist die Gemeindekasse nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Betrag kostenpflichtig anzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 der o. g. Hundesteuersatzung für über vier Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Die Hundehalter von noch nicht angemeldeten Hunden werden deshalb aufgefordert, diese unverzüglich in der Gemeindekammer im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 9, Erdgeschoss, anzumelden.

Wer seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt, kann nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bzw. einer Geldstrafe belegt werden.

Die Hundesteuersatzung liegt zur Einsichtnahme aus und kann im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 9, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter [www.badbocklet.de](http://www.badbocklet.de) (<https://badbocklet.de/verwaltung/satzungen-verordnungen>) eingesehen werden.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet,**

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Bad Bocklet**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des angeforderten Abgabe nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 12.11.2020  
MARKT BAD BOCKLET

i. V.

  
Norbert Borst  
2. Bürgermeister

